

RECHTLICHE GRUNDSATZABTEILUNG

Abteilung Rechtsdienst 1



An die
Parlamentsdirektion

per Mail an:
daniela.prainger@parlament.gv.at

Wien, am 17.12.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-IL.99.10.1/0124-RD
1/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Schmied
2311

**Selbständiger Antrag betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen -
Stellungnahme des BMLFUW**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darf zu gegenständlichem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung nehmen:

Eingangs darf ausdrücklich begrüßt werden, dass § 15 des Gesetzesentwurfs vorsieht, besondere Bestimmungen in anderen Bundes- oder Landesgesetzen (für den Kompetenzbereich des BMLFUW sowohl das Umweltinformationsgesetz (UIG) als auch das Geodateninfrastrukturgesetz (GeoDIG)) über das Recht auf Zugang zu Informationen oder über die Geheimhaltung unberührt zu lassen.

Vor dem Hintergrund des im Jahr 1993 in Kraft getretenen UIG und den speziell mit den Novellen BGBl. I Nr. 6/2005 sowie zuletzt Nr. 95/2015 an die Vorgaben der UmweltinformationsRL 2003/4/EG und jener des Übereinkommens von Aarhus angepassten Bestimmungen über den Zugang zu Informationen über die Umwelt wird ganz grundsätzlich vorgeschlagen, sich bei den Zugangsregelungen bzw. Definitionen im Gesetzesentwurf der bewährten Bestimmungen des UIG zu bedienen.

Es wird nicht verkannt, dass der Anwendungsbereich des UIG aufgrund seines Bezuges zu Informationen über die Umwelt ein schmälerer ist, andererseits ist aber zu betonen, dass das Zugangsregime des UIG ein gut erprobtes und regelmäßig vollzogenes ist und dessen



Mehrwert an Vollzugserfahrung auch in anderen Zugangsregimen legislativ nutzbar gemacht werden sollte.

Es sei hier insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 UIG hingewiesen, die ein kompaktes System mit Mitteilungspflicht, Ablehnungsgründen und speziell das Vorgehen bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen enthalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs:

Zu § 2:

Der Begriff der „Aufzeichnung“ sollte hinterfragt werden. So wird im Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) des Bundes der Ausdruck „Dokument“ verwendet (§ 4 Z 2 dieses Gesetzes). Auch auf den Begriff „Umweltinformation“ nach § 2 UIG wird hingewiesen.

Zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass auch elektronische Daten und deren Darstellung unter den Begriff „Aufzeichnung“ fallen (vgl. § 6 Abs. 1 Z 2 GeoDIG). Weiters sollte verdeutlicht werden, dass auch bloß an die unter § 1 genannten Organe übermittelte Informationen erfasst werden, auch wenn diese keine von diesen Organen selbst erstellte „Aufzeichnungen“ sind.

Nicht nur bei den in § 1 genannten Organen vorhandene, sondern auch für diese bei einer anderen Stelle bereitgehaltene Informationen (Aufzeichnungen) sollen erfasst werden und könnte dies beispielsweise durch die Änderung dieser Bestimmung in folgender Weise erfolgen:

„[...] gemäß § 1, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden ist] oder für diese bereitgehalten wird. Ausgenommen sind nicht zu veraktende Entwürfe und Notizen.“

Diesbezüglich wird auf § 4 Abs. 1 UIG und § 2 Abs. 1 Z 3 GeoDIG hingewiesen.

Zu § 6:

In Abs. 1 Z 5 lit. b wird die Wortfolge „zum Schutz von Vorschriften über die Vertraulichkeit“ verwendet.

Richtigerweise müsste der Schutz der Vertraulichkeit, wenn diese gesetzlich vorgesehen ist, formuliert werden (vgl. § 8 Abs. 2 Z 2, 3 und 6 GeoDIG).

Zur (durch die in Klammersetzung zum Ausdruck gebrachten) offenbar fraglichen Bestimmung des Abs. 1 Z 8 wird angemerkt, dass diese Bestimmung unbestimmt ist und einen dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Wirkung hätte. Diese sollte daher nicht aufgenommen werden bzw. entfallen.

Zu § 8:

Die Wortfolge „aus besonderen Gründen“ in Absatz 2 erscheint zu unbestimmt und sollten zumindest anhand einer demonstrativen Aufzählung praktische Beispiele einer Fristverlängerung normiert werden.

Zu § 9:

Die Wortfolge „im Übrigen ist eine Information im Gegenstand zu erteilen“ erscheint überflüssig, da die Information ohnehin nur insoweit erteilt werden darf, als diese beantragt wurde.

Zu § 10:

Die Bestimmung des § 10 wird für problematisch erachtet, da die „Tunlichkeit“ schon aus Gründen des Selbstschutzes des zuständigen Organs dann in jedem Fall einer derart gelagerten Anfrage zu vermuten ist.

In diesem Zusammenhang darf auf § 7 UIG hingewiesen werden, der ein bewährtes System der Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vorsieht, in dem bestimmt wird, dass, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis berührt sein könnte, die informationspflichtigen Stellen die Inhaber dieser Geheimnisse vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern haben, innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheimgehalten werden sollen.


Sollte sich in der Folge nach der Interessenabwägung durch das Organ herausstellen, dass die Informationen trotzdem herauszugeben sind, ist der Betroffene davon schriftlich zu verständigen und kann dieser danach im Rechtsmittelweg (nach Bescheiderlassung durch das Organ) seine Rechte wahrnehmen.

Durch die verpflichtende Anordnung dieses Zwischenverfahrens auch im gegenständlichen Gesetzesentwurf hätte das beauskunftende Organ die Rechtssicherheit, wie es im Falle eines derart auftretenden gegenläufigen Interesses vorzugehen hätte und der Betroffene die Chance, jedenfalls vor Herausgabe, ja sogar noch vor Abwägung der gegenteiligen Interessen, die zumeist erst nach dessen Stellungnahme klar erkennbar sind, seinen Standpunkt dem Organ offenzulegen.

Für den Bundesminister

SC Dr. Jäger

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-17T19:46:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur	